

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

80 (3.4.1868)

persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeraussschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraussschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Engen, den 27. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
K e r s t.

3.g.47. Nr. 4118. Konstanz. (Gantedit.)
Gegen Bernhard Wohl Witwe und Kinder von Gültlingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigtellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 22. April d. J.,
Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeraussschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraussschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Konstanz, den 24. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
K a r c h e r.

3.g.25. Nr. 3791. Radolfzell. (Gantedit.)
Gegen Schneider August Sommer von Radolfzell haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigtellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 21. April d. J.,
Morgens 8 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeraussschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraussschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Radolfzell, den 26. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
H e i b.

3.g.67. Nr. 3280. Heberlingen. (Gantedit.)
Gegen die Verlassenschaft der Ehefrau des Franz K e h l e r von hier und gegen diesen selbst haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigtellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 15. t. M., früh 10 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeraussschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraussschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Heberlingen, den 30. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
D i e t l e c h e.

3.g.22. Nr. 3253. Eppingen. (Gantedit.)
Gegen Engelhard K r e i g e r von Sulzfeld ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigtellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 17. April 1868,
Vormittags 9 Uhr,

auf diesseitiger Amtsstelle festgelegt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigeraussschuß ernannt, Borg- und Nachschlagsvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraussschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Eppingen, den 25. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
K u g l e r.

3.g.26. Nr. 2535. Eriberg. (Ausschluss-
erkenntnis.)
Die Gant des Johann Braun von Reutlich betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Eriberg, den 20. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
M a r t i n.

3.g.20. Nr. 3588. Bühl. (Ausschluss-
erkenntnis.)
Alle Gläubiger, welche in der Gant gegen Gustav Georg König von Reutlich ihre Forderungen in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Bühl, den 26. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
M u l l e r.

3.g.24. Nr. 2468. Korf. (Ausschluss-
erkenntnis.)
In der Gant gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Sigmund K a i l e r von Etzlh werden alle diejenigen, welche in der Schuldentrichtelungs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Korf, den 24. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
K a m p f e i n.

3.g.43. Nr. 5436. Dfenburg. (Ausschluss-
erkenntnis.)
In der Gant des Michael F e h l e r in Offenburg werden alle diejenigen, welche in der Schuldentrichtelungs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Offenburg, den 23. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
N i e d e.

3.g.66. Nr. 3143. Ladenburg. (Ausschluss-
erkenntnis.)
Z. S. mehrere Gläubiger gegen die Gantmasse des J. Lorenz Jacoby von Jvobheim, Forderung und Vorzug betr.

Werden alle diejenigen Gläubiger, welche in heutiger Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ladenburg, den 17. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
J a c o b i.

3.g.55. Nr. 7472. Forzheim. (Erkenntnis.)
Z. S. der Ehefrau des Antreichers Johann Schneider dahier gegen die Gantmasse ihres Gemannes, Vermögensabänderung betr.

Nach Ansicht des J. 1060 P.D. wird die Ehefrau des Gemannes, August, geb. K a s, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Gemannes abzusondern.

Forzheim, den 29. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h e u b e r.

3.g.35. Nr. 4407. Sinsheim. (Bekannt-
machung.)
Die Gant gegen Anticher Philipp Lipp von Sinsheim betr.

Auf Grund des § 1060 P.D. und auf Antrag der Ehefrau des Gantmanns wird hiemit die Vermögensabänderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau ausgesprochen.

Sinsheim, den 26. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
M o r s.

3.g.42. Heidelberg. (Bekanntmachung.)
Zur Verfügung vom 15. v. M., Nr. 5565, wird dem Beklagten aufgegeben, binnen 14 Tagen einen Gewalthaber zum Empfang weiterer Gerichtsbefehle dahier aufzustellen, widrigenfalls dieselben an Eröffnungsstätt an die Gerichtsstelle angeschlagen würden.

Heidelberg, den 23. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
J u n g h a n n s.

3.g.08. Nr. 3921. Konstanz. (Bekannt-
machung.)
In das Firmenregister wurde mit Beschluß von heute eingetragen:

1) D. J. 117. Anton W i d e m a n n betreibt dahier seit 2 Jahren eine Weibhandlung im Großen; er lebt mit seiner Ehefrau D e r e j e, geb. B e r g m i l l e r, in gemeinsamer Gütergemeinschaft.

2) D. J. 113. Jakob B o r n h a u s e r betreibt dahier seit 2 1/2 Jahren das Polamentiergeschäft in größerem Umfang; er ist ledig.

Konstanz, den 20. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
M i t t e l l.

3.g.09. Nr. 4011. Konstanz. (Bekannt-
machung.)
Im Firmenregister wurde mit Beschluß von heute unter D. J. 119 eingetragen:

Julius Falkenstein betreibt dahier seit 4 Jahren das Gewerbe eines Optikers in größerem Umfange; er ist verheiratet mit Mina, geb. Franz; nach dem Ehevertrag wirt jeder Teil nur 50 fl. in die Gütergemeinschaft ein.

Konstanz, den 23. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
M i t t e l l.

3.g.10. Freiburg. (Bekanntmachung.)
Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 7906, ist heute unter D. J. 54 die Anmeldung der Auflösung der Handelsgesellschaft Z i v i u. K o t h s c h i l d in Freiburg in das Gesellschaftsregister dahier eingetragen worden.

Freiburg, den 26. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht. Die g.

3.g.11. Freiburg. (Bekanntmachung.)
Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 7907, ist heute unter D. J. 239 die Anmeldung der Firma M a r Z i v i in Freiburg in das Firmenregister dahier eingetragen worden.

Inhaber Kaufmann M a r Z i v i hier, dessen Ehevertrag unterm 17. November 1863 zu D. J. 20 des Gesellschaftsregisters bereits bekannt gemacht worden ist. Freiburg, den 26. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht. Die g.

3.g.12. Freiburg. (Bekanntmachung.)
Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 7908, ist heute unter D. J. 243 die Anmeldung der Firma J. K o t h s c h i l d in Freiburg in das Firmenregister dahier eingetragen worden.

Inhaber Kaufmann Jakob K o t h s c h i l d dahier, dessen Ehevertrag unterm 7. Juli 1866 unter D. J. 54 des Gesellschaftsregisters bereits bekannt gemacht worden ist. Freiburg, den 26. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht. Die g.

3.g.13. Freiburg. (Bekanntmachung.)
Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 7909, wurde heute unter D. J. 178 die Anmeldung der Eröffnung der Firma G. F a l l e r dahier in das Firmenregister dahier eingetragen.

Freiburg, den 26. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht. Die g.

3.g.14. Freiburg. (Bekanntmachung.)
Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 7953, ist heute die Eröffnung der Firma R e i c h l i n g u. H e r e s in Freiburg in das Gesellschaftsregister dahier eingetragen worden.

Freiburg, den 27. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht. Die g.

3.g.15. Freiburg. (Bekanntmachung.)
Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 7956, ist heute das Wiederauflösen der Firma G. R e i c h l i n g in Freiburg unter D. J. 163 des Firmenregisters dahier eingetragen worden.

Der frühere Inhaber bleibt derselbe. Freiburg, den 27. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht. Die g.

3.g.16. Mannheim. (Bekanntmachung.)
In das Handelsregister wurde eingetragen:

1) D. J. 438 d. Firm.-Reg. Die Profusa des Arthur D e v i für die Firma „Leopold D e r f r e i c h e r“ dahier ist zurückgezogen.

2) D. J. 534 d. Firm.-Reg. Firma „Leopold F r i e d m a n n“ in Mannheim, mit Inhaber gleichen Namens.

3) D. J. 535 d. Firm.-Reg. Firma „Aug. W e n g“ in Mannheim. Inhaber ist Kaufmann August W e n g dahier.

4) D. J. 281 d. Ges.-Reg. In das unter der Firma „Aug. K a b“ dahier bestehende Handelsgeschäft ist am 14. März d. J. Kaufmann Georg W e i n m a n n als Teilhaber eingetreten, und wird die bisherige Firma auch als Gesellschaftsform beibehalten.

Die zur Vertretung wie zur Unterzeichnung gleichberechtigten Teilhaber sind August K a b & Georg W e i n m a n n.

5) D. J. 282 d. Ges.-Reg. Am 1. October 1867 ist Joseph S a m s r e i t h e r in die Handlung „Ant. K ü t t g e r“ dahier als Teilhaber eingetreten.

Die hierdurch gebildete Handelsgesellschaft, welche die bisherige Firma als Gesellschaftsform fortführt, besteht aus den zur Vertretung und zur Unterzeichnung gleichberechtigten Teilhabern Anton K ü t t g e r & Joseph S a m s r e i t h e r.

Mannheim, den 26. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
U l l r i c h.

3.g.51. Nr. 6785. Waldshut. (Entmündi-
gung.)
Für Johann Adam K ü h e r von Württemberg wurde Salas S c h ä f e r von da als Rechtsbeistand im Sinn des R. M. E. 499 aufgestellt.

Waldshut, den 25. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
S o m m a n n.

3.g.100. Nr. 6570. Mannheim. (Bekannt-
machung.)
Durch nunmehr rechtskräftig gewordenen Erkenntnis vom 30. Januar d. J. wurde Julius W e i t u m von Mannheim im Sinne des R. M. E. 499 verehelicht und Apollonier W e i t u m in S e d e n s e i m als dessen Beistand ernannt; was hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Mannheim, den 20. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
U l l r i c h.

3.g.16. Nr. 2153. Weinheim. (Münd-
töchterklärung.)
Der vermittelte Landwirth Heinrich Vogler von Weinheim ist durch rechtskräftiges Erkenntnis wegen Verschwendung im ersten Grade — R. M. E. 513 — für mündtöchter erklärt und Gemeinderath G y. P e t e r E b e r t von da zu seinem Beistand ernannt worden; was ammit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weinheim, den 27. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
M u l l e r.

3.g.49. Nr. 3045. Kenzingen. (Bekannt-
machung.)
Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 27. Januar d. J., Nr. 790, eine Einsprache dahier nicht vorgebracht worden ist, wird die Wittve des Anton A b a m, E i s a b e t h a, geb. L a n g e n b a c h von hier, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Gemannes hiemit eingewiesen.

Kenzingen, den 28. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
F a r e n s c h o n.

Gemannes hiemit eingewiesen.
Bruchsal, den 30. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
F i s c h e r.

3.g.36. Nr. 4417. Sinsheim. (Bekannt-
machung.)
Da Adam Ries von Sinsheim der diesseitigen Aufforderung vom 5. März 1867 keine Folge gegeben hat, so wird er für verschollen erklärt und die Ausfolgung seines Vermögens an seine mutmaßlichen Erben gegen Sicherheitsleistung angeordnet.

Sinsheim, den 24. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
M o r s.

3.g.37. Nr. 4420. Sinsheim. (Bekannt-
machung.)
Da die Christine S c h e r e r, geb. K e d, von Rohrbach der diesseitigen Aufforderung vom 15. März 1867 keine Folge gegeben hat, so wird sie für verschollen erklärt und die Ausfolgung ihres Vermögens an ihre nächsten Erben gegen Sicherheitsleistung angeordnet.

Sinsheim, den 26. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
M o r s.

3.g.30. Nr. 2662. Bühl. (Bekannt-
machung.)
Der ledige Alois K a p p von Kappel in Gemmingen, nach Amerika ausgewandert; was den etwaigen Gläubigern mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, sich entweder innerhalb 10 Tagen mit ihrem Schuldner abzufinden, oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahren, da nach Ablauf dieser Frist der Restpost ausgesagt werden wird.

Bühl, den 28. März 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
S t i g l e r.

3.g.730. Nr. 1007. Bruchsal. (Verlobung.)
J. A. E. gegen Bonifaz Bader von Wehr wegen Diebstahls. Tagfahrt zur Verhandlung auf den Befehl des Angeklagten gegen das Urteil des Großen Amtsgerichts Bruchsal vom 16. November v. J. wird angeordnet auf Mittwoch den 22. April d. J., Vormittags 8 Uhr, und hienzu der abwesende Angeklagte mit dem Ansuchen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben der Restus für aufgehoben gelte.

Bruchsal, den 27. März 1868.
Großh. bad. Kreisgericht. Restusammer S c h m i d t, W i r t e n m a n n e r.

3.g.61. Nr. 5641. Bruchsal. (Diebstahl
und Fahndung.)
Dem Kaiser Johann A u e r von hier wurde am 24. d. Mts. eine goldene Gürtelkette, im Werth von 54 Gulden, entwendet. Die Kette ist von mittlerer Größe, ganz schwarz, und hat auf der hinteren Seite der Schale Blumen eingraviert.

In der inneren Seite des Stambelches befindet sich die Nr. 35602, und auf der äußeren Seite desselben die Worte: Patek et Cie, und innerer auf äußeren Seite die Worte: Geneve 35602 Cylindre a 4 Rubis. Auch befindet sich an der Kette eine silberne Kette mit einem Schlangenkopf.

Es wird um Fahndung auf das Entwendete und den unbekannteten Thäter gebeten.

Bruchsal, den 26. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
K e r k e n m a i e r.

3.g.59. Nr. 2958. Borberg. (Aufforde-
rung.)
Friedrich Diehm von Hirslanden ist beschuldigt, mit Benutzung eines falschen Briefes den Michael H e r t z e i n von Löffingen zur Ausbändigung von 40 fl. betrüglig verleitet und auf dieselbe Weise den Ritterwirth Köppler von Erlebe zur Ausbändigung von 25 fl. bis 30 fl. zu verleiten versucht zu haben; er ist behalb der Falschung von Privaturkunden angeklagt und wird aufgefordert, binnen 6 Wochen sich dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gefällt würde.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.

Borberg, den 28. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
B a u e r.

3.g.63. Nr. 3447. Schoepheim. (Verlobung.)
Johann Jakob K e i z e r, Dragoner von Wies, ist der Defektion beschuldigt und wird zu der auf Dienstag den 21. April d. J., Vorm. 9 Uhr, angeordneten Hauptverhandlung hierher unter dem Androhen vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens das Urteil nach dem Ergebnis der Untersuchung würde gefällt werden.

Schoepheim, den 29. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
K i l g e n s t e i n.

3.g.34. Nr. 2265. St. Blasien. (Verlobung.)
Johann Metzler von Amrisgöwand, Josef D e n t s c h e i n von Neuzenhausen, Johann M a i e r von Todmooß sind auf Antrag der Großh. Staatsanwaltschaft der Refraktion beschuldigt, und werden zu der auf Samstag den 2. Mai, früh 8 Uhr, anberaumten Hauptverhandlung mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urteil nach dem Ergebnis der Untersuchung würde gefällt werden.

St. Blasien, den 7. März 1868.
Großh. Amtsgericht. S p e r t e r.

3.g.68. F. A. Nr. 1589. Karlsruhe. (Auf-
forderung.)
Kanoner Ludwig Barth von Gelshausen, welcher zur Zeit wegen Insubordination und Defektion in Untersuchung steht, wird hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei seinem Kommando zu stellen, indem sonst das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt werden wird.

Karlsruhe, den 31. März 1868.
Das Kommando des Gr. bad. Feld-Artillerieregiments.
S c h e l l e n b e r g.

3.g.23. Nr. 2787. Ettlingen. (Bekannt-
machung.)
Das diesseitige Ausschreiben bezüglich des Beneficium auf vom 21. d. M., Nr. 2478, wird hiemit zurückgenommen.

Ettlingen, den 28. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
R i c h a r d.

3.g.50. Nr. 7038. Waldshut. (Bekannt-
machung.)
Die Beschlagnahme auf die in der Rev. Württembergischen Buchhandlung erscheinende Schrift „H e r t m a n n v o n B i c a r i, Erzbischof von Freiburg, sein Leben und Wirken.“ Stuttgart und Zürich 1868, wurde wieder zurückgenommen.

Waldshut, den 30. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
S o m m a n n.